

LG Stuttgart, Beschluss vom 20. Juli 2006 - 21 O 408/05

Landgericht Stuttgart

Geschäftsnummer: 21 O 408/05

Beschluss

20. Juli 2006

21. Zivilkammer

...

wegen Schadensersatz

Der Vorlagebeschluss vom 3.7.2006 wird in den Gründen berichtigt. Der dritte Absatz auf Seite 7 des Beschlusses (II.1.a) wird wie folgt neu gefasst:

„In den Wochen nach der USA-Reise hätte sich der Kreis der Mitwisser vergrößert. Der Kommunikationschef der Beklagten, Herr Sch. der von Beginn an in die Überlegungen von Herrn S. mit einbezogen worden sei, habe gegenüber einem leitenden Mitarbeiter geäußert, dass Herr S. zurück treten werde, wobei nur noch ein möglichst passender Zeitpunkt gefunden werden solle. Diese unbekannt Person habe die Information am 16.7.2005 telefonisch Herrn G. S. und dieser dann weiteren Personen, u. a. Herr G., mitgeteilt. Dass die Information über den Rücktritt von Herrn S. einem größeren Personenkreis bekannt war, zeige sich auch am Aktienkurs in diesem Zeitraum, der durch Insidergeschäfte erheblich stärker als der allgemeine Aktienindex gestiegen sei. Herr S. habe am 19.7.2006 am Rande einer Veranstaltung zusätzlich für die Verbreitung der Information gesorgt, indem er gegenüber mehreren hohen Wirtschaftsvertretern geäußert habe, er habe in der kommenden Woche etwas zu verkünden, was den Kurs der ... Aktie steigern werde. Über den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn K. habe die ... Bank ... vom bevorstehenden Wechsel an der Führungsspitze erfahren und deshalb Aktienverkäufe vorbereitet.“

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt aufgrund eines offensichtlichen Versehens bei der Zusammenfassung des Parteivortrags, siehe den Vortrag der Kläger im Schriftsatz vom 13.2.2006, Bl. 133 f.